

Stadt Burgdorf

Der Bürgermeister



Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

An die Eltern
der in den Burgdorfer Kindertageseinrichtungen
und Kindertagespflegestellen
betreuten Kinder

Zentrale Dienste

Nicole Raue

Rathaus II
Vor dem Hann. Tor 1
Zimmer 20
Tel.: 05136/898-108
Fax: 05136/898-112
E-Mail: raue@burgdorf.de
(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
10 - Ra

Datum:
13.03.2020

Schließung der Burgdorfer Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Postanschrift:

Vor dem Hann. Tor 1
31303 Burgdorf

Sehr geehrte Eltern,

Tel.: 05136/898-0

Fax: 05136/898-112

nach aktueller Bewertung der durch das Corona-Virus bedingten Infektionslage durch die zuständigen Stellen in Niedersachsen wird ab Montag, den 16.03.2020 bis zum 18.04.2020 allen Kindertageseinrichtungen und erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen

info@Burgdorf.de
www.burgdorf.de

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

der Betrieb untersagt.

Es handelt sich um eine Schutzmaßnahme nach § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Die Schließung erfolgt aufgrund einer fachaufsichtlichen Weisung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Das Ministerium führt dazu folgendes aus:

a) Auch Kindertageseinrichtungen und die erlaubnispflichtige Kindertagespflege zählen zu den Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes. Diese Einrichtungen sind gleichermaßen wie Schulen von den Auswirkungen der Verbreitung des Coronavirus in besonderer Weise betroffen. Zum Schutz der in den Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder, aber auch zum Schutz des dort tätigen Personals und der Familienangehörigen der in den Einrichtungen Betreuten oder

Stadtsparkasse Burgdorf
IBAN:
DE94 2515 1371 0000 0158 59
BIC: NOLA DE 21 BUF
Gläubiger-ID:
DE11 BU10 0000 0977 41

Tätigen wird es für erforderlich gehalten, dass diese Gemeinschaftseinrichtungen als Schutzmaßnahme ab sofort bis einschließlich 18.04.2020 geschlossen bleiben. Die Schließung aller Gemeinschaftseinrichtungen dient dazu, die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen.

b) Ausgenommen von der Untersagung ist eine Notbetreuung in kleinen Gruppen. Die Notbetreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, deren Eltern in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind.

Hierzu gehören insbesondere folgende Berufsgruppen:

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche.

Ausgenommen von dieser Einstellungsverfügung ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen (etwa drohende Kündigung oder Verdienstausfall).

Zählen Sie zu den genannten Berufsgruppen oder sind Sie vom besonderen Härtefall umfasst und auf einen Notbetreuungsplatz angewiesen, informieren Sie bitte Ihre jeweilige Leitung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
gez. Raue